

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 19.07.2018
Dezernat VI	Amt Amt 66	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0137/18**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	14.08.2018	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	13.09.2018	öffentlich
Stadtrat	20.09.2018	öffentlich

Thema: Freie Graffitiwand an der Sternbrücke

Mit Beschluss-Nr. 1929-055(VI)18 zum Antrag A0052/18 wurde der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, ob frei zugängliche Graffiti-Wände unter dem Bogen der Sternbrücke auf westelbischer Seite eingerichtet werden können.

Da vorliegend die „Sternbrücke“ und nicht die „Sternstraße“ gemeint ist, wurde der Kurztitel entsprechend geändert.

Mit Beschluss des Stadtrates zum Antrag A0101/12 unter Beachtung der Änderungsanträge in der Sitzung des Stadtrates am 04.04.2013 wurde der Oberbürgermeister zunächst beauftragt die Seitenwände der stadtseitigen Sternbrücken-Unterführung als legale Graffiti-Flächen zur Vergabe über das Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

Zuvor sollte eine Ortsbesichtigung mit der Denkmalschutzbehörde, den beteiligten Fachämtern, der Verwaltung sowie interessierten Stadträten durchgeführt werden, um mit der Denkmalschutzbehörde die Möglichkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung zu erörtern.

In einem Ortstermin des Oberbürgermeisters unter der Sternbrücke mit einem Vertreter des Landesamtes für Denkmalschutz am 22.05.2013 wurde sich auf einen Kompromiss verständigt. Um den Schmierereien Einhalt zu gebieten, sollte ein Bogen „professionell“ gestaltet werden. Erste Entwürfe, die auftragsgemäß Impressionen der Magdeburger Partnerstädte auf der einen Seite aufnahmen, lagen der AG Graffiti im Oktober 2013 vor. Der Magdeburger Künstler Christoph Ackermann hatte hierzu im November 2014 seinen Entwurf auch in der Presse vorgestellt. Städtepartner sollten mit ihren Wappen, ausgewählten Sehenswürdigkeiten und kurzen Informationen zur Stadt in einer Art Galerie erlebbar sein.

Erste Kostenschätzungen beliefen sich damals auf ca. 19 T€ für den kompletten Bogen. Die Finanzierung des Graffiti-Projektes sollte über Sponsoring erfolgen. Zur Umsetzung kam es nicht. Sponsoren konnten zu dem damaligen Zeitpunkt nicht gefunden werden, da diese sich auf die Hilfe der durch das erneute Hochwasser 2013 Geschädigten konzentrierten.

Der nunmehr vorliegende Prüfantrag A0052/18 stellt auf die Freigabe der Flächen im Betongewölbe am Westufer der Sternbrücke ab und bedeutet, dass ggf. ein freizügiges und unkontrolliertes Besprühen ohne Bezug zu regionalen Gegebenheiten oder historischen Ereignissen legal erfolgen könnte.

Eine unkontrollierbare Gestaltung der Flächen in der kämpfernahen Gewölbeleibung ist aufgrund des Denkmalschutzes abzulehnen und steht auch mit Beschlussfassung zum A0101/12 dem entgegen.

Das Aufstellen von Wänden auf der Fläche unterhalb des Bogens der westlichen Vorlandbrücke muss ebenfalls aus Gründen des Denkmalschutzes abgelehnt werden. Als Baudenkmal befindet sich die Sternbrücke auf dem westlichen Elbufer in einer parkähnlichen Umgebung des Klosterberggartens, die den Status eines Flächendenkmals trägt. Die Aufstellung von Wänden zum Besprühen mit Graffiti ist gleichbedeutend mit einer Veränderung des Erscheinungsbildes eines Denkmals.

Dem Tiefbauamt sind bisher negative Reaktionen aus der Bevölkerung bezüglich der grauen Betonoberfläche in den Gewölbeleibungen nicht bekannt. Allgemein werden Graffiti ohne künstlerischen Hintergrund und ohne gestalterischen Bezug, meist großformatige verzerrte Buchstaben auf schwarzem Hintergrund -sogenannte Tags oder Logos- von der Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürgern als aufdringlich und abstoßend empfunden.

Aus bautechnischen Gründen unterlässt das Tiefbauamt seit der Fertigstellung des Brückenbauwerkes das exzessive Reinigen der Gewölbeleibungen aus Beton. Die mögliche Reinigungstechnologie basiert auf einem Hochdruckwasserstrahlen bis 210 bar in Verbindung mit Lösemitteln und Abrasivbeimengungen (Quarzsand o. ä.). Die Oberfläche des betreffenden Betonbauteiles wird dabei unverhältnismäßig stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Poren der Betonoberfläche werden dabei geöffnet, so dass durch das Eindringen von CO<sub>2</sub> aus der Luft das alkalische Milieu des Betons, das den eingebetteten Betonstahl vor Korrosion schützt, schneller neutralisiert wird und somit die Korrosion des Stahls beschleunigt. Des Weiteren wird der Beton mit jeder Reinigung oberflächennah immer weiter abgetragen und zerstört. Rissufer und Lunkerstellen werden immer weiter geöffnet und erzeugen Schadstellen, die die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes beeinträchtigen.

Schmierereien mit rassistischem und verfassungsfeindlichem Hintergrund werden hingegen auch weiterhin sofort entfernt.

Acrylate und Kunstharze, so wie sie auch in handelsüblichen Sprühdosen vertrieben werden, sind in Ihrer Dampfdiffusionseigenschaft auf Beton nicht geprüft. Stärkerer Schichtenaufbau durch mehrmaliges Übersprühen, wie z. B. durch Graffiti, kann den Wasserhaushalt eines Betonbauteiles negativ beeinflussen. In den Beton eingedrungene Feuchtigkeit kann den Beton nicht mehr über Kapillare verlassen und bleibt als eingeschlossene Feuchtigkeit im Bauteil. Die dadurch verursachten Schädigungen können bis zum Totalverlust des Bauteiles durch Alkali-Kieselsäure-Reaktionen führen.

Des Weiteren sind in allen Bögen der Sternbrücke Risse. Betonbauteile haben die Eigenschaft, bei der Aushärtung und darüber hinaus bis zu 2 Jahre zu schrumpfen. Dieses Verhalten erzeugt Risse, die in der Regel nicht gefährlich sind und als normale Folge der physikalischen Eigenschaften zu betrachten sind. Diese Risse werden im Rahmen der turnusmäßigen Bauwerkskontrollen und -prüfungen bezüglich der Aufweitung gemessen und kontrolliert. Der Grenzwert für die Behandlung von Rissen liegt bei  $\geq 0,2$  mm Rissweite. Risse, die mit über 0,2 mm Aufweitung in der 1. Hauptprüfung festgestellt wurden, wurden im Rahmen der Gewährleistungsverfolgung saniert. Die Kontrolle der Risse bzw. der Sanierungsstellen -hierfür gibt es eine Risskartierung- ist nach einer Überdeckung der Oberflächen mit mehrfachem Graffiti nicht mehr möglich. Die Prüfung der Betonoberfläche auf Risse und deren Verhalten ist bereits mit dem einfachen illegalen Graffiti nur erschwert möglich.

Aus bautechnischen und denkmalschutzrechtlichen Gründen wird deshalb eine Freigabe der Bogenleibungen für das Aufsprühen mit dem Graffiti abgelehnt. Die Belange des Umweltschutzes stützen diese Ablehnung.

Gez. Dr. Scheidemann

**Anlagen**

I0137/18, Anlage 1 - Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde